

Keine Steuerpflicht für Erstattungszinsen zur Einkommensteuer

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung – Erstattungszinsen zur Einkommensteuer sind keine Kapitaleinkünfte

Die vom Finanzamt erhaltenen Zinsen auf Einkommensteuererstattungen waren bisher steuerpflichtig und als Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung (Anlage KAP) zu erklären.

Das Finanzamt kann zudem aus dem Steuerkonto erkennen, ob und in welcher Höhe einem Steuerpflichtigen Erstattungszinsen zur Einkommensteuer zugeflossen sind.

Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer können jedoch nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Die Einkommensteuer ist eine nicht abzugsfähige Personensteuer.

Die Nachzahlungszinsen teilen das Schicksal der Einkommensteuer und können gleichfalls nicht abgezogen werden. Sie gehören zum nichtsteuerbaren Bereich.

Bis 1999 konnten Steuerzahler die Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer als Sonderausgaben abziehen. Diese Regelung fiel seinerzeit ersatzlos weg.

Erstattungszinsen mussten jedoch weiterhin versteuert werden, obwohl Nachzahlungszinsen nicht mehr abgezogen werden dürfen.

Dieses Missverhältnis wird vom Bundesfinanzhof (BFH) nicht mehr hingenommen.

Nach Auffassung der Richter ist das Abzugsverbot für Nachzahlungszinsen zwar grundsätzlich rechens. Im Gegenzug dazu dürfen jedoch Zinsen auf eine Steuererstattung nicht der Einkommensteuer unterworfen werden. Nur so wird dem Grundsatz der steuerlichen Symmetrie Rechnung getragen.

Wenn die den Zinsen zugrunde liegende Steuer nicht abgezogen werden darf, müssen auch die auf diese Steuer anfallenden Nachzahlungs- und Erstattungszinsen steuerlich unbeachtlich sein.

Die BFH-Richter stellen in ihrer Entscheidung klar, dass die Einkommensteuer zum nichtsteuerbaren Bereich gehört und die Erstattungszinsen – wie die Nachzahlungszinsen – das Schicksal der Einkommensteuer teilen.

Zinsen für Einkommensteuererstattungen sind deshalb nicht steuerpflichtig.

Sie sind keine Kapitaleinkünfte und müssen somit auch nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Sofern das Finanzamt von sich aus solche Erstattungszinsen im Rahmen der Steuerveranlagung berücksichtigt, sollte gegen diesen Ansatz mit Verweis auf die neue BFH-Rechtsprechung Einspruch erhoben werden.

(Rechtsgrundlage: Urteil des BFH vom 15.06.2010, VIII R 33/07)

(Veröffentlicht im Oktober 2010)